

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**
- ▶ **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

vom 25. 3. 2021

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Münster ist am 25. 3. 2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

1. Es wird das Gebiet um den Ausbruchsbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit folgenden blau markierten Grenzen dargestellt:

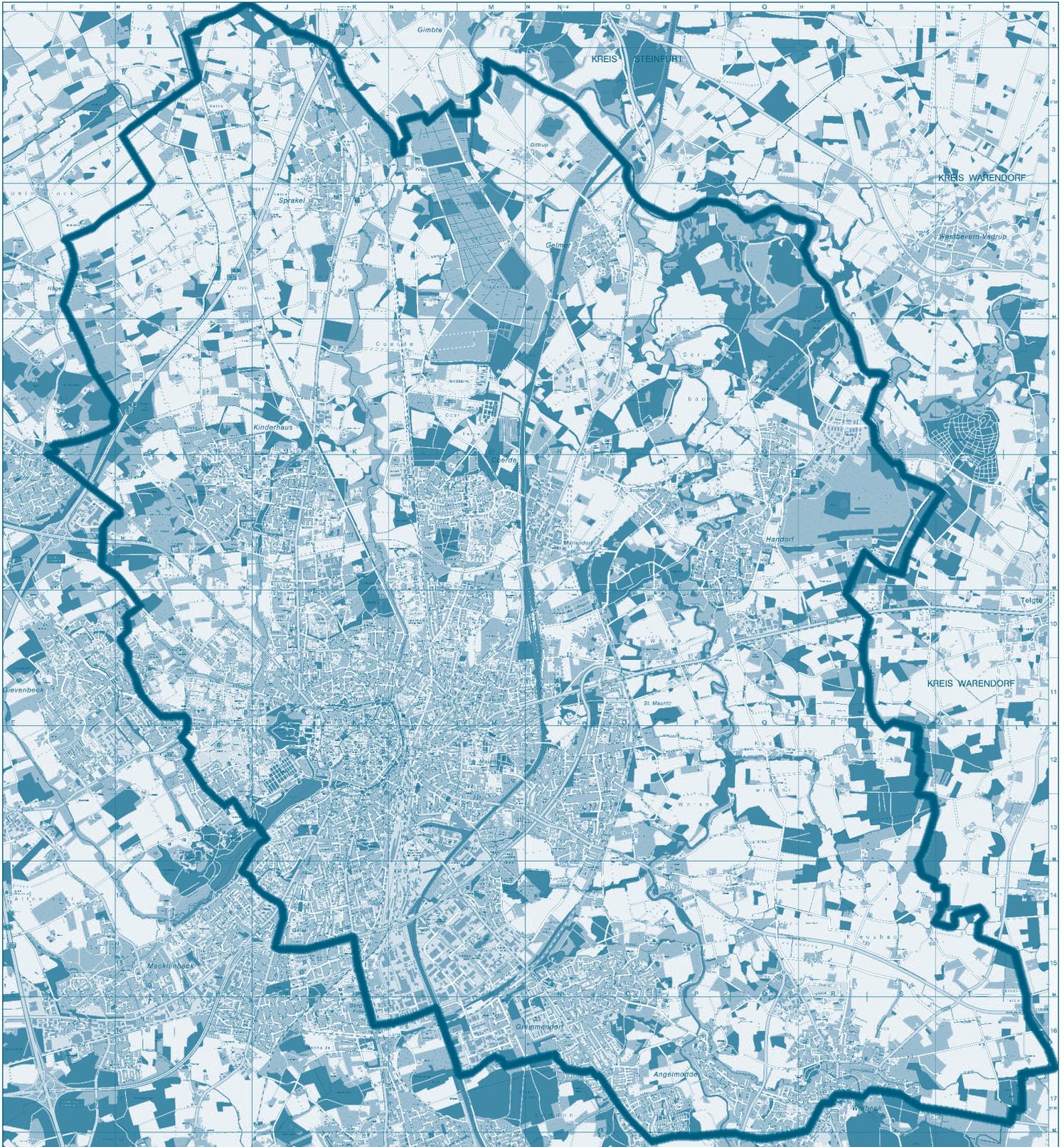


Südlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Warendorfer Straße. Warendorfer Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Hugerlandshofweg. Hugerlandshofweg bis zur Kreuzung Boniburgallee. In westlicher Richtung der Boniburgallee in Richtung Haus Dyckburg bis zur Einmündung Dyckburgstraße. Dyckburgstraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Mariendorfer Straße. Mariendorfer Straße bis Einmündung Schiffahrter Damm.

Schiffahrter Damm in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Hessenweg. Hessenweg bis zur Ein-

mündung Zur Eckernheide. Zur Eckernheide bis zur Einmündung Zur Hakenesheide. Zur Hakenesheide bis Schiffahrter Damm. Schiffahrter Damm in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort in süd-östlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.

2. Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden blau markierten Grenzen dargestellt:



Südlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Alverskirchener Straße. Alverskirchener Straße in westlicher Richtung bis zur Hofstraße. Die Hofstraße fortlaufend in westlicher Richtung entlang bis zur Einmündung Am Steintor/ Münsterstraße. Von dort aus die Straße am Steintor in südlicher Richtung bis zur Hiltruper Straße. Hiltruper Straße bis zur Kreuzung Albersloher Weg. Albersloher Weg in nord-westlicher Richtung bis zur Pommernstraße. Pommernstraße bis zur Einmündung Normannenweg. Normannenweg bis zur Einmündung Frankenweg. Frankenweg bis zur Einmündung Angelsachsenweg. Angelsachsenweg bis Kühlken. Kühlken bis zur Einmündung Vahlbusch. Vahlbusch bis zum Dortmund-Ems-Kanal. In nord-westlicher Richtung im Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Trauttmansdorffstraße/Brücke. Trauttmansdorffstraße/Brücke in westlicher Richtung bis zur Unterführung Hammer Straße. Hammer Straße in nord-westlicher Richtung bis zur B51. Von der B51 bis zur Überführung Kappenberger Damm. Von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Inselbogen. Inselbogen in nord-westlicher Richtung bis zur Weseler Straße und darüber hinaus in die Bonhoeferstraße bis zur Einmündung Mecklenbecker Straße. Mecklenbecker Straße in nord-östlicher Richtung bis zur Einmündung Kardinal-von-Galen-Ring/Kolde-Ring. Kardinal-von-Galen-Ring über die Torminbrücke. Hinter der Torminbrücke in nord-östlicher Richtung den Fußweg in Richtung Sportplatz Sentruper Höhe. Weiter zwischen Sportplatz und Sportpark bis zur Sentruper Straße. Sentruper Straße in süd-westlicher Richtung bis zur Einmündung Schmeddingstraße. Schmeddingstraße bis zur Einmündung Albert-Schweitzer-Straße. Albert-Schweitzer-Straße in nord-westlicher Richtung bis zur Roxeler Straße. Roxeler Straße in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr. Vom Kreisverkehr in westlicher Richtung die von-Esmarch-Straße folgend bis zur Einmündung Enschedeweg. Enschedeweg bis zum Gievenbeckerweg und im weiteren Verlauf des Gescherwegs bis zur Einmündung Am Breilbusch. Am Breilbusch bis zur Einmündung Horstmarer Landweg. Horstmarer Landweg in nord-westlicher Richtung bis zur Einmündung Haus Uhlenkotten. Haus Uhlenkotten bis zum Kreisverkehr. Am Kreisverkehr die Steinfurter Straße in nord-westlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke über die A1. Ab der Autobahnbrücke über die A1 in nord-westlicher Richtung der Altenberger Straße bis zur Einmündung Am Baumberger Hof. Am Baumberger Hof bis zu Einmündung Hagelbachstiege. Hagelbachstiege bis zur Einmündung Gasselstiege. Gasselstiege in nord-westlicher Richtung bis zur Einmündung Langenhorster Stiege. Darauf folgend in nord-westlicher Richtung Hägerfeld bis zur Hägerstraße. Hägerstraße in nördlicher Richtung bis zum Bahnübergang Münster-Häger. Von dort aus in nördlicher Richtung der Hanseller Straße bis zur Einmündung Uhlenbrockweg. Uhlenbrockweg in

nord-östlicher Richtung bis zur zweiten Abzweigung Richtung Nord-Westen bis zur Einmündung Flothfeld. Flothfeld in nord-östlicher Richtung bis Am Max-Klemens-Kanal. Am Max-Klemens-Kanal in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort in süd-östlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt Alverskirchener Straße.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 25. März 2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Cornelia Wilkens

Stadträtin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Tierhalter haben sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutz-

kleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- o nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Darüber hinaus gilt es nicht für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpa-

thogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den **Vorschriften** der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel

vom 26. 3. 2021

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

I.

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Münster haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Trut- hühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. dieser Tierseuchenverfügung getroffenen Maßnahmen wird angeordnet.

III.

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

I. und II.

Nach der amtlichen Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Putenmastbetrieb in Münster am 22. 3. 2021 und aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände im der Stadt Münster zu ergreifen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat deshalb mit Erlass vom 25. 3. 2021 angeordnet, dass im gesamten Regierungsbezirk Münster die Aufstallung von Geflügel nach § 13 der Geflügelpestverordnung zu verfügen ist.

Die Stadt Münster nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung

und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW.S.104) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter Anordnungspunkt I. genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund einer aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttstätten und verarbeitenden Industrien haben kann.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel soweit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Nachweise in Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch die Stadt Münster jederzeit betroffen sein kann. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Neben den Ausbrüchen in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn wurde die Aviäre Influenza auch in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Warendorf nachgewiesen.

Aufgrund der aktuellen Untersuchungsbefunde muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Virus nach wie vor in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert.

Darüber hinaus sind bereits mehrere Fälle von hochpathogener Geflügelpest (HPAI H5) in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei Wildvögeln aufgetreten.

Aufgrund der dargestellten Situation und der Seuchelage im gesamten Bundesgebiet ist es nunmehr erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Infektion in die Hausgeflügelbestände der Stadt Münster zu ergreifen.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Münster angeordnet.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände mit der Folge weiterer ungehinderter Verbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb bereits die Möglichkeit des Eintrags sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen des Individualinteresses betroffener Geflügelhalter, von der Maßnahme durch Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt vorliegend aus den genannten Gründen.

III.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann - wie in III. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Münster, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.